

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5612**

Stellungnahme des Landeshandwerksrates Schleswig-Holstein

zu folgenden Anträgen:

- a) **Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag – Antrag der Fraktion der FDP Drs. 20/3451**
- b) **Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung – Antrag der Fraktion der SPD Drs. 20/3491 sowie Antrag der Fraktion des SSW Drs. 20/3496**
- c) **Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit – Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drs. 20/3463**

Im Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein sind die Handwerkskammer Schleswig-Holstein als Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck sowie handwerk Schleswig-Holstein e.V. als Vertretung des freiwillig organisierten Handwerks zusammengeschlossen.

Der Landeshandwerksrat begrüßt den zu den Anträgen Drs. 20/3451, 20/3491, 20/3496 und 20/3463 im Landtag bereits geführten Diskussionsprozess sowie den einstimmigen Beschluss zu Antrag Drs. 20/3463 in der Landtagssitzung vom 24.07.2025.

Die Anträge greifen ein für das Handwerk – in Schleswig-Holstein und bundesweit – sehr wichtiges Thema auf. Bereits seit vielen Jahren engagieren sich Handwerksbetriebe und die gesamte Handwerksorganisation in besonderem Maße für die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesamtgesellschaft.

Zugleich trägt die Integration Geflüchteter in eine handwerkliche Ausbildung und Beschäftigung dazu bei, den Fachkräftemangel abzumildern, der eine der größten Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen und für Handwerk und Mittelstand im Besonderen darstellt. Zahlreiche Handwerksbetriebe haben Probleme, offene Stellen und Ausbildungsplätze zu besetzen, da es vielfach an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern mangelt. Dies kann mittelfristig zu Produktionsengpässen, Qualitätsverlusten und einer zu hohen Belastung der aktuell in den Betrieben Beschäftigten führen. Um diese Probleme abzuwenden, bilden Handwerksbetriebe mit hohem Engagement auch viele motivierte junge Menschen ausländischer Herkunft aus – gerade auch solche mit Fluchthintergrund.

Leider sind Probleme bei der Erteilung der notwendigen aufenthaltsrechtlichen Erlaubnisse immer wieder ein Hemmnis für das Zustandekommen von Ausbildungsverhältnissen mit Geflüchteten. Darüber hinaus kam es auch in jüngerer Zeit in Schleswig-Holstein wiederholt zu Abschiebungen von Geflüchteten, die bereits eine Berufsausbildung im Handwerk begonnen oder einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hatten. Solche Abschiebungen verhindern nicht nur die weitere Integration dieser Menschen. Sie führen für die betroffenen Handwerksbetriebe auch zum Totalverlust ihrer für die Betroffenen geleisteten Ausbildungsinvestitionen und zu einer spürbaren Beeinträchtigung ihres betrieblichen Arbeitskräfte- und Nachwuchspotenzials – denn Handwerksbetriebe haben bundesweit im Durchschnitt nur 6 bis 7 Beschäftigte. Daher kommt es auf jede Mitarbeiterin, jeden Mitarbeiter, jede Auszubildende und jeden Auszubildenden an. Die aufenthaltsrechtlichen Probleme – bis hin zu Abschiebungen von Auszubildenden – führen auch dazu, dass bisher bei der Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt sehr aktive Betriebe nicht mehr bereit sind, sich für dieses Thema weiter zu engagieren. Damit fallen sie zugleich als Vorbilder für andere Betriebe und für die Gesamtgesellschaft aus.

Vor diesem Hintergrund teilt der Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein die Zielsetzung der Anträge Drs. 20/3451, 20/3491, 20/3496, 20/3463 sowie 20/3463. In den Anträgen geht es um zwei Aspekte, bei denen Handlungsbedarf besteht, um der Problematik der unsicheren Aufenthaltsperspektive von Geflüchteten im Besitz einer Duldung sowie daraus resultierenden möglichen Abschiebungen zu begreifen:

- (1) Ausschöpfung aller Möglichkeiten und positiven Ermessensspielräume des bestehenden Aufenthaltsrechts durch die regionalen Ausländerbehörden und das Sozialministerium als Fachaufsicht sowie aufschiebende Wirkung von Anträgen auf Ausbildungsduldung – d.h. keine Abschiebung, wenn der Antrag auf Ausbildungsduldung von Ausländerbehörden noch nicht bearbeitet wurde.
- (2) Anpassung des Aufenthaltsrechts auf Bundesebene um einen unbürokratisch zu erlangenden, gesicherten Aufenthaltsstatus für Geflüchtete in Ausbildung.

Die Positionen des Landeshandwerksrates zu beiden Teilaßen werden im Folgenden erläutert.

1. Ausschöpfung aller Möglichkeiten und positiven Ermessensspielräume des bestehenden Aufenthaltsrechts sowie aufschiebende Wirkung von Anträgen auf Ausbildungsduldung

Die aufenthaltsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind im „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ geregelt (im Folgenden kurz als Aufenthaltsgesetz – AufenthG bezeichnet), das in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

1.1 Aktuelle Situation

Geflüchtete, die aufenthaltsrechtlich lediglich geduldet sind, stehen vor erheblichen Herausforderungen, wenn sie eine Berufsausbildung beginnen möchten. Um ihren Status abzusichern, ist es sinnvoll, dass sie einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis sowie einen Antrag auf Ausbildungsduldung gemäß § 60 c AufenthG bzw. Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 a AufenthG stellen. In der Praxis kommt es regelmäßig dazu, dass Ausbildungsverhältnisse nicht begonnen werden können, weil gestellte Anträge nicht schnell genug oder gar nicht bearbeitet werden. Zudem werden positive aufenthaltsrechtliche Ermessensspielräume bei der Erteilung von Ausbildungsduldungen sowie Ausbildung-Aufenthaltserlaubnissen von den Ausländerbehörden vielfach nicht genutzt. Für Nachfragen sind die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund von Überlastung, personeller Unterbesetzung oder aus anderen Gründen oft nicht erreichbar, so dass die ausbildungswilligen Betroffenen im Unklaren über ihren rechtlichen Status bleiben. Diese Rechtsunsicherheit besteht dann auch für die ausbildungswilligen Handwerksbetriebe und stellt – aufgrund der meist geringen Betriebsgrößen – eine erhebliche Belastung für die betriebliche Personalplanung dar. Lange Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Ausbildungsduldung sowie das Fehlen einer aufschiebenden Wirkung der Anträge in Bezug auf mögliche Abschiebungen schaffen zusätzliche Unsicherheiten.

Die dargestellte Problematik führte bisher sowohl zu Abschiebungen von Geflüchteten, die eine Zusage für eine noch nicht begonnene Ausbildung haben, als auch zu Abschiebungen von Geflüchteten, deren Ausbildung bereits läuft.

1.2 Handlungsbedarf

Bei der Anwendung des Aufenthaltsrechts muss der in Schleswig-Holstein und ganz Deutschland bestehende Fachkräftemangel, der sich aufgrund der absehbaren demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren weiter deutlich verschärfen wird, stets mitberücksichtigt werden. Menschen, die

eine Zusage für einen Ausbildungsplatz haben, müssen gezielt auf die Möglichkeiten der Ausbildungsduldung bzw. der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden. Beantragte Ausbildungsduldungen bzw. Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnisse sind durch die Ausländerbehörden aufgrund ihrer Relevanz für die regionale Wirtschaft – und somit als Maßnahmen zur Standortsicherung, die gerade auch im Eigeninteresse der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte liegen – prioritär zu bearbeiten und unter Ausschöpfung aller positiven Ermessensspielräume schnell zu entscheiden. Zudem muss es bei laufenden Verfahren sowie unbearbeiteten Anträgen eine aufschiebende Wirkung geben, d.h. hier ist zwingend von Abschiebungen abzusehen.

Hierzu liegen bereits seit Jahren auch einschlägige Erlasse des Landes Schleswig-Holstein vor: Die Anwendung der Ausbildungsduldung ist Gegenstand eines Erlasses des Innenministeriums (seinerzeit Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung) vom 27.07.2020. Seine zentrale Kernaussage ist folgende: „Damit wird umso deutlicher, dass Ausbildungsduldungen als langfristig angelegte Duldungen aus persönlichen Gründen – auch den Ausbildungsbetrieben gegenüber – einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen sollen“.

Seit November 2022 besteht zudem ein Beratungserlass des Sozialministeriums (Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung). Die Kernaussage lautet: „Ziel der Landesregierung ist es, die Wahrnehmung der gegebenen und noch zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Chancen möglichst vielen Menschen zu ermöglichen [...]. Damit soll dazu beigetragen werden, [...], die erforderliche Deckung eines bestehenden Fachkräftebedarfs zu unterstützen und nicht zuletzt ungeklärte aufenthaltsrechtliche Einzelfälle rechtlich zu befrieden.“

Beide Erlasse sind künftig konsequent anzuwenden.

Grundsätzlich ist bei den aufenthaltsrechtlichen Antrags- und Bewilligungsprozessen auch mehr Transparenz für die Geflüchteten, die Ausbildungsbetriebe sowie für die beratenden Institutionen erforderlich. Im Zuge der vom Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden forcierten Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen müssen einfache und verständliche Zugänge für Antragstellende etabliert werden – und zwar landesweit einheitlich.

Höchste Priorität müssen planbare Bearbeitungszeiten, mehr Transparenz zum Bearbeitungsstand und Kontaktmöglichkeiten zur Ausländerbehörde für Nachfragen haben.

Die Handwerkskammer Lübeck setzt sich aktiv für die erfolgreiche Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt ein. Als Teilvorhabenpartner in den Beratungsnetzwerken „Alle an Bord!PAM“ und „B.O.A.T.“ und im Projekt „Willkommenslotsen“ erhält sie einen umfassenden Blick auf die Hürden und Herausforderungen in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration -sowohl aus Sicht der Betriebe als auch aus Sicht der Menschen mit Fluchthintergrund.

Die Handwerkskammer Flensburg vermittelt seit 2015 durch ihre Willkommenslotsin, ihre Migrationsbeauftragte sowie in den Projekten des Bildungszentrums Geflüchtete in die Berufsausbildung. Zentrale Hürden sind die erforderlichen Genehmigungen sowie die damit verbundenen Belastungen für geflüchtete Bewerberinnen und Bewerber und für ausbildungsbereite Handwerksbetriebe. Der Ermessensspielraum bei der Erteilung von Ausbildungsduldungen wird im Kammerbezirk uneinheitlich angewendet. Die Bearbeitungsdauer der zur Genehmigung eingereichten Ausbildungsverträge durch die Ausländerbehörden variiert von Kreis zu Kreis. Es fehlt an Transparenz darüber, ob und wann ein Ausbildungsbeginn genehmigt wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die in dem am 24.07.2025 einstimmig vom Landtag beschlossenen Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 20/3463) formulierten Handlungsaufträge an die Landesregierung ausdrücklich. Diese müssen nun zeitnah umgesetzt werden.

Der Landeshandwerksrat begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem, dass die schleswig-holsteinische Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen im Mai 2025 eine Handreichung mit dem Titel „Keine Abschiebung bei Ausbildung?“ für die Beratungspraxis vorgelegt hat.

2. Ergänzung des Aufenthaltsrechts auf Bundesebene um einen unbürokratisch zu erlangenden, gesicherten Aufenthaltsstatus für Geflüchtete in Ausbildung

2.1 Aktuelle Situation

Die oben unter 1.1 dargestellte Situation bei der (Nicht-)Erteilung der notwendigen aufenthaltsrechtlichen Genehmigungen ist auch darauf zurückzuführen, dass für eine Anwendung der eigentlich für den Fall der Berufsausbildung von Geflüchteten vorgesehenen Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 g AufenthG eine sehr große Zahl von Voraussetzungen zu prüfen und zu erfüllen ist. Einige dieser Voraussetzungen sind in der Praxis nur schwer realisierbar, so dass die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis derzeit für die große Mehrzahl von Geflüchteten mit Ausbildungsvertrag nicht zur Anwendung kommt.

2.2 Handlungsbedarf

Erforderlich ist eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung, die gewährleistet, dass Geflüchtete mit Arbeits- oder Ausbildungsvertrag nicht abgeschoben werden. Die Landesregierung sollte sich auf der Bundesebene für eine entsprechende Änderung des AufenthG einsetzen.

Erforderliche Änderungen auf Bundesebene:

○ Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG:

- Streichung von § 60c (2) 5. - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung: Wenn bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden, gilt das laut § 60c (2) 5. als Versagungsgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Allerdings dauert es oft Monate, bis eine Abschiebung tatsächlich vollzogen wird, von dem Moment der ersten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Da Geduldete nicht über Abschiebemaßnahmen informiert werden, ist es nachzuvollziehen, warum sie sich um Bleibeoptionen bemühen und oftmals ergeben sich in diesem Zeitraum dann noch mögliche Ausbildungsverhältnisse. Für Betriebe und Geflüchtete ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Ausbildungsduldung daraufhin nicht erteilt werden kann, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Fachkräftemangels. Um Betrieben und Geflüchteten Rechtssicherheit zu geben und dem akuten Fachkräftemangel zu begegnen, sowie bürokratische Unklarheiten zu beseitigen, wäre es notwendig Satz 5, Absatz 2 zu streichen.
- Soll-Regel statt Kann-Regel § 60c AufenthG. (7) und Identitätsklärung vereinfachen: Die Ausbildungsduldung ist, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, als Regelvoraussetzung ausgelegt. Das heißt, sie muss dann erteilt werden. Es würde Ausländerbehörden deutlich entlasten und ihnen mehr Sicherheit geben, wenn im Falle einer ungeklärten Identität die bestehende „Kann-Regel“ in eine „Soll-Regel“ geändert werden würde. Wenn die Fristen zur Identitätsklärung nur noch daran hängen, wann der Antrag zur Ausbildungsduldung gestellt wird, schafft das einen Anreiz für Identitätsklärung, orientiert sich an der Beschäftigungsduldung und sorgt gleichzeitig für deutlich weniger komplizierte Rechtslagen.

- Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer § 16g AufenthG (Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis):
 - Streichung der Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung: Da es sich bei § 16g AufenthG um eine Aufenthaltserlaubnis handelt, gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG. Das beinhaltet unter anderem die Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung. Diese ist für Geflüchtete in Ausbildung eine unnötige Hürde.
 - Da die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis mit der Ausbildungsduldung bezüglich der beiden oben genannten Punkte zu § 60c AufenthG identisch ist, müsste auch bei § 16g AufenthG die Identitätsklärung vereinfacht werden und die Abschiebemaßnahmen als Ausschlussgrund gestrichen werden.

Fazit:

Aus Sicht des Landeshandwerksrates Schleswig-Holstein sind insbesondere folgende Schritte erforderlich, um Geflüchteten mit Ausbildungsvertrag einen hinreichend gesicherten Aufenthaltsstatus zu geben und Abschiebungen zu vermeiden:

1. Schaffung eines Bewusstseins, dass es sich bei Auszubildenden mit Fluchthintergrund um zukünftige Fachkräfte handelt, die Schleswig-Holstein und alle seine Teilregionen dringend benötigen.
2. Transparenz in der Antragsstellung auf Ausbildungsduldung oder Ausbildungsaufenthaltserlaubnis
 - a. Entbürokratisierte/barrierearme Antragstellung
 - b. Transparenz über Bearbeitungszeiten bzw. Bearbeitungsstand der Anträge
 - c. Barrierearme Kontaktmöglichkeiten der Antragstellenden zur Ausländerbehörde
3. Aufschiebende Wirkung bei unbearbeiteten Anträgen auf Ausbildungsduldung/Ausbildungsaufenthaltserlaubnis.
4. Priorisierte Bearbeitung von Anträgen auf Ausbildungsduldung/Ausbildungsaufenthaltserlaubnis und planbare Bearbeitungszeiten.
5. Konsequente Umsetzung der Landeserlasse in Bezug auf Ausbildungsduldungen/Ausbildungserlaubnisse (zum Beispiel Identitätsklärung mit weiteren Dokumenten), positive Ausübung von Ermessensspielräumen. Sollte die Identitätsklärung erst nach Fristablauf abgeschlossen sein, sollte der Erlass um folgenden Hinweis ergänzt werden: „Eine Ausbildungsduldung kann in Einzelfällen auch dann erteilt werden, wenn die Identitätsklärung nicht innerhalb der Fristen erfolgt ist, unabhängig davon, ob der Ausländer alles Mögliche und Zumutbare getan hat.“
6. Erteilen von Ermessensduldungen, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt, die Person sich aber noch nicht drei Monate in der Duldung befindet und dies die einzige Hürde für eine Ausbildungsduldung ist.
7. Überarbeitung der Differenzierung zwischen Ausbildungsaufenthaltserlaubnis und Ausbildungsduldung – hier besteht die Gefahr einer Doppelstruktur, die bei Betroffenen und Betrieben zu Verwirrung führt.

Flensburg/Kiel/Lübeck, 21. November 2025

Ansprechpartner

Marcel Müller-Richter

Geschäftsführer
handwerk Schleswig-Holstein e.V.
0431 66846840
mueller-richter@handwerk.sh

Dr. René Koch

Pressesprecher und Leitung
Kommunikation, Wirtschaftspolitik und Betriebsberatung
Handwerkskammer Flensburg
0461 866182
r.koch@hwk-flensburg.de

Michael Saß

Leiter der Geschäftsstelle
Handwerkskammer Schleswig-Holstein
0431 53332210
msass@hwk-sh.de